

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung vom 6.3.2023 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 6.3.2023, mit der Planungsnummer 835-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich 2071 KG 86040 Wängle (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle vor:  
Umwidmung

Grundstück 2071 KG 86040 Wängle

rund 1000 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

sowie

rund 152 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41

in

Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke  
2071 KG 86040 Wängle (rund 152 m<sup>2</sup>)

**Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wängle unter <http://www.waengle.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wängle

angeschlagen am: 7.3.2023  
abgenommen am: 5.4.2023